

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Pferdesport / Fédération Suisse des Sports Equestres / Federazione Svizzera Sport Equestri
Adresse / Indirizzo	Papiermühlestrasse 40H PF 726 3000 Bern 22
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, relevant sind.

Wir haben uns zudem in der Vernehmlassung mit unseren Mitgliederverbänden sowie anderen Organisationen der Pferdebranche abgestimmt.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVPS begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Akteuren der Wertschöpfungskette sowie den Endverbrauchern. Auch die Vernetzung innerhalb der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft bis zu Endverbraucher;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVPS begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Insbesondere die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht -haltung und -nutzung. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten dieses Teils der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdebranche in der Schweiz unterstützen. Die Angebote im Wissenstransfer sind in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken.

Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen. Auch ein angemessener Pferdebestand soll für die Durchführung der Forschungs- und Bildungsaufträge garantiert werden

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁴ hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs- massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd sowie das Wohlbefinden der Equiden zu verbessern und nachhaltig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zucharbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines ei- genen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszent- rum.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen (vor allem aus der Schweizer Pferdezucht) in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirt- schaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern. Das Wohl- befinden der Equiden muss dabei ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüch- tet Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferde- zucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduk- tion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwi- ckelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Aven- ches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivi- tät muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann. Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Es fördert im Bereich der Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die inländischen Pferdezuchtorganisationen bei der Werbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen und die benötigten Dienstleistungen für Organisationen der Pferdebranche anbieten zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besamungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiberger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p> <p>Der Wissenstransfer soll für alle Aktivitäten der Pferdebranche gewährleistet sein</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der SVPS wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. Der SVPS stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

